

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen

Unger Stahlbau GesmbH
(Stand: 20.06.2018)

A) allgemeine Vertragsbedingungen

I. Vertragsgegenstand

Mit dem gegenständlichen Vertrag überträgt der Auftraggeber (AG) dem Auftragnehmer (AN) die Erbringung der in den auftragspezifischen Auftragsgrundlagen (Punkt B) sowie den auftragspezifischen Werkvertragsbedingungen (Punkt D) angeführten Leistungen.

Mit Zustandekommen dieses Vertrages erklärt der AN, dass er sich über die örtlichen Verhältnisse sowie die auszuführenden Leistungen ausreichend informiert hat, sämtliche Auftragsgrundlagen zur Kenntnis genommen und eingehend geprüft hat und sämtliche Umstände bei der getroffenen Preisvereinbarung berücksichtigt hat.

II. Weitergabe der Leistungen/Subunternehmer

Die gänzliche Weitergabe der mit diesem Vertrag dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen an einen oder mehrere Subunternehmer ist nicht zulässig. Eine eventuelle Teilweitergabe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers, wobei sich dieser vorbehält, Subunternehmer ohne weitere Begründung abzulehnen.

III. Vertragsgrundlagen und Vertragsinhalt

Siehe auftragspezifische Auftragsgrundlagen (Punkt B).

IV. Werklohn (Pauschal- und/oder Einheitspreisvertrag)

4.1

siehe "AUFTRAGSSUMME" (Punkt D)
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer [oder alternativ: mehrwertsteuerfreie Leistung].

Die vereinbarten Preise (Einheits- und/oder Pauschalpreise) gelten für die Dauer der Leistungsausführung, auch für den Fall (unvorhergesehener) Verzögerungen und/oder Unterbrechungen als vereinbarte Fixpreise. Preissteigerungen werden daher – unabhängig von der Dauer der Leistungsausführung – einvernehmlich ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nachträglich auftretende bzw über einen Auftrag hinausgehende Leistungen sowie Nachträge zu den Bedingungen des Hauptauftrages zu übernehmen und abzurechnen (gleiche Rabattierung und Skontierung).

Der AG ist berechtigt, den vereinbarten Leistungsumfang abzuändern oder einzuschränken. Im Falle der Einschränkung des Leistungsumfanges, aus welchem Grunde auch immer, hat der AN keinen Anspruch auf Erhöhung der Einheitspreise sowie der Allgemeynkosten, Schadenersatz oder entgangenen Gewinn.

4.2 Pauschalpreis

Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Massen bzw. Leistungen. Mit der Bezahlung des Pauschalpreises sind sämtliche vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen und Lieferungen, die für eine



vertragsgemäße, funktionsfähige, mängelfreie, vollständige und allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, dem Stand der Technik entsprechenden Erfüllung der übertragenen Leistungen erforderlich sind, abgegolten.

Der Auftragnehmer bestätigt, die ihm für die Durchführung seiner Leistung übergebenen Unterlagen und die örtlichen Gegebenheiten in allen Punkten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft zu haben. Nachträglich festgestellte Rechenfehler, Massenerhöhungen, fehlende Leistungen, sonstige Irrtümer udgl. – aus welchem Grunde auch immer – haben keine Erhöhung des vereinbarten Pauschalpreises zur Folge und sind Nachforderungen aus diesen Gründen ausdrücklich ausgeschlossen.

Mehr- oder Minderleistungen, bedingt durch ausdrücklich vereinbarte Ausführungsänderungen, werden getrennt ermittelt und die Kosten dem vereinbarten Pauschalpreis zugeschlagen oder von diesem in Abzug gebracht.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei sonstigem Verlust seines Anspruches unverzüglich nach Bekanntwerden von Gründen, die zu einer Mehrleistung durch den Auftragnehmer führen werden bzw. könnten, mitzuteilen, welche Mehrleistungen notwendig sind und welche zusätzlichen Kosten durch diese Mehrleistungen verursacht werden. Das Recht auf zusätzliche Vergütung von Mehrleistungen besteht nur, wenn diese vom AG gesondert schriftlich beauftragt wurden.

Bei Entfall von definierten Einzelleistungen bzw. Leistungsgruppen (z. B. Auftragspositionen) und bei wesentlichen Mengenreduzierungen (Unterschreitung von mehr als 10 % gegenüber den ursprünglichen Auftragsgrundlagen) aus dem Pauschalauftrag, ist der Auftraggeber berechtigt, die Pauschalauftragssumme dementsprechend zu reduzieren.

4.3 Einheitspreise

Erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Leistungen bzw. Lieferungen zu Einheitspreisen, so sind vom Auftragnehmer die entsprechenden Aufmassblätter, überprüfbare Aufstellungen, Abrechnungspläne, Lieferscheine und Regielisten nachvollziehbar und vollständig zur Überprüfung dem Auftraggeber vorzulegen.

Sollte der Auftraggeber Korrekturen an den übermittelten Unterlagen vornehmen, sind Aufmass und Mengen gemeinsam festzustellen. Versäumt der Auftragnehmer die vom Auftraggeber angesetzte gemeinsame Aufnahme, so gelten die Feststellungen des Auftraggebers.

4.4 Regiearbeiten

Regiearbeiten sind nur über gesonderten schriftlichen Auftrag und gesonderter Freigabe durchzuführen. Die Regieliste ist täglich zur Unterzeichnung vorzulegen. Später zur Unterzeichnung vorgelegte Regielisten werden nicht mehr anerkannt. Die Bestätigung durch den Auftraggeber belegt nur die Durchführung der Arbeiten, die Anerkennung als Regiearbeit erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung. Alle vertraglich vereinbarten Abzüge (z.B. Deckungsrücklass, Skonto, udgl.) werden von den Regieleistungen in Abzug gebracht.

4.5 Allgemeines

Allgemein gilt, dass für Leistungen, für welche keine schriftlich genehmigten Nachtragsangebote oder keine bestätigten Regiescheine vorliegen, keine Vergütung geleistet wird.

4.6 Verzicht auf Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

Der AN verzichtet - soweit dies gesetzlich zulässig ist - auf sämtliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Der AN ist insbesondere nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien seine Leistungen einzustellen bzw Informationen oder die nach dem Vertrag geforderten Leistungen zurückzubehalten.

V. Vollständigkeitsgarantie, Risiken

5.1

Der Leistungsumfang des Auftragnehmers wurde auf Verantwortung des Auftragnehmers unter Grundlage der Auftragsgrundlagen erstellt und deckt somit sämtliche Leistungspositionen ab, die für die ordnungsgemäße, dem Stand der Technik entsprechende Leistungserbringung des Auftragnehmers erforderlich sind.

5.2

Sämtliche Risiken aus der Beauftragung allfälliger Subunternehmer, deren Angebote der Auftragnehmer eingeholt hat, trägt ausschließlich der Auftragnehmer.

5.3

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, aufgrund von Verzögerungen bzw Bauzeitverlängerungen aus welchen Gründen auch immer irgendwelche Ansprüche abzuleiten bzw geltend zu machen.

5.4

Bei Leistungen, die auf Vorleistungen und Lieferungen anderer Firmen aufbauen, müssen Beanstandungen, bezüglich der Beschaffenheit, Qualität und Erbringung der Vorleistungen oder Lieferungen sobald als möglich, unbedingt jedoch vor Beginn der eigenen Arbeiten dem AG schriftlich bekannt gegeben werden. Wird ohne schriftliche Beanstandung mit den Arbeiten begonnen und treten an den eigenen Leistungen später Mängel auf, gilt ein nachträglicher Hinweis auf Fehler, Quantitäts- oder Qualitätsmängel der Vorleistungen – wegen der Verletzung der übernommenen Prüf- und Warnpflicht – nicht mehr als haftungsbefreiend. Auf die spätere Einrede, dass die eigene mangelhafte Leistung auf die schlechte Vorarbeit anderer oder auf den mangelhaften Bestand zurückzuführen ist, verzichtet der Auftragnehmer. Forderungen gegen den Auftraggeber, welche auf mangelhafte Leistungen des Auftragnehmers zurückgehen, gehen in voller Höhe zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, aus Ausführungen von Vorgewerken irgendwelche Ansprüche abzuleiten.

5.5

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er die Vertragsgrundlagen genau studiert hat und mit deren Inhalt vollinhaltlich einverstanden ist.

VI. Weisungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, nachträgliche Planungsänderungen vorzunehmen und Weisungen an den Auftragnehmer zur Ausführung einzelner Teile der von ihm zu erbringenden Leistungen zu erteilen. Der AN ist verpflichtet, derartige Anordnungen und/oder Weisungen auszuführen.

Allfällige Mehrleistungen des Auftragnehmers werden nur dann vom Auftraggeber abgegolten, wenn sie dem Auftraggeber vor deren Ausführung schriftlich bekannt gegeben werden und von diesem ausdrücklich genehmigt und schriftlich beauftragt wurden.

VII. Rechnungen, Zahlungsweise

7.1

Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich gemäß dem tatsächlichen Leistungsfortschritt in Teilrechnungen entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan, wobei monatlich maximal eine Teilrechnung gelegt werden darf. Der Leistungsfortschritt wird vom Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber festgestellt. In jeder Rechnung des Auftragnehmers ist zwingend die Bestellnummer des Auftraggebers anzuführen.

7.2

Die Prüffrist beginnt mit dem Eingang (Eingangsstempel) der prüffähigen Teil- und/oder Schlussrechnung beim Büro des Auftraggebers und wird die Dauer der Prüffrist in den auftragspezifischen Werkvertragsbedingung (Punkt D) gesondert geregelt. Wird die Dauer der Prüffrist nicht gesondert geregelt, beträgt diese 30 Tage. Wird die Teil- oder Schlussrechnung vom Auftraggeber als richtig anerkannt, so beträgt die Zahlungsfrist bei Teil- und Schlussrechnungen, für den Fall, dass in den auftragspezifischen Werkvertragsbedingung (Punkt D) nichts gesondertes geregelt ist, dreißig Tage ab dem Ende der jeweiligen Prüffrist.

Die Legung der Schlussrechnung hat spätestens binnen 4 Wochen nach Fertigstellung und anstandsloser positiver Abnahme durch unseren Bauherrn und die Projektleitung des Auftraggebers zu erfolgen, widrigenfalls der Auftraggeber berechtigt ist, die Schlussrechnung auf Kosten des Auftragnehmers zu erstellen.

Mit Legung der Schlussrechnung sind alle Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Gewerk bzw der auftragsgegenständlichen Leistung (insbesondere auch Forderungen aus allfälliger Bauzeitverlängerung, Behinderung, Preissteigerung udgl) abgegolten, eine Nachverrechnung von Leistungen wird ausdrücklich ausgeschlossen!

Da Zahlungen vom Auftraggeber nur einmal wöchentlich (dienstags) erfolgen, gelten alle Zahlungen als rechtzeitig und innerhalb der Skontofrist bezahlt, wenn die Anweisung der Zahlung an die Bank am Dienstag nach dem Fälligkeitsdatum veranlasst wird.

Ist eine Rechnung so mangelhaft (wie z. B. falsche Firma, Unvollständigkeit der gesetzlichen Rechnungsmerkmale, Fehlen der Bestellnummer des Auftraggebers, udgl.), dass der Auftraggeber sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem Auftragnehmer innerhalb der Prüfungsfrist zur Verbesserung zurückzustellen. Werden dem Auftragnehmer Rechnungen zurückgestellt, so beginnt der Fristenlauf für die Rechnungsprüfung erst mit Vorlage einer neuen vollständigen und prüffähigen Rechnung.

7.3

Allfällige Vertragsstrafen sind auch bei Teilrechnungen zu berücksichtigen.

7.4

Weicht die Schlusszahlung des Auftraggebers (einschließlich früherer Zahlungen) vom Rechnungsbetrag ab, ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen schriftlichen begründeten Vorbehalt binnen drei Wochen bei sonstigem Verfall seines Anspruches zu machen. Zu einem solchen Vorbehalt ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, wenn der Auftraggeber die Schlussrechnung korrigiert und an den Auftragnehmer übermittelt. Erklärt der Auftragnehmer sohin gegen diese Rechnungskorrektur nicht innerhalb von drei Wochen ab Zustellung der korrigierten Schlussrechnung einen schriftlich begründeten Vorbehalt, so verfällt der diesbezügliche Anspruch. Diesfalls kommt es auf die abweichende Schlusszahlung des Auftraggebers laut Satz 1 dieses Absatzes gar nicht mehr an. Die dreiwöchige Einspruchsfrist wird auch dadurch ausgelöst, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mitteilt, dass bereits sämtliche Leistungen abgegolten sind und keine weiteren Zahlungen erfolgen werden.

7.5

Eine ordnungsgemäße Rechnungslegung liegt erst dann vor, wenn alle erforderlichen Unterlagen, vollständig und nachprüfbar vorgelegt sind. Die Eingangsrechnungen als Teilrechnungen sind kumulierend abzurechnen. Die Abrechnungspositionen in der Rechnung des Auftragnehmers müssen mit den Bestellpositionen des Auftraggebers übereinstimmen.

7.6

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis zur Gänze oder teilweise an Dritte abzutreten, oder zu verpfänden (Zessions- und

Verpfändungsverbot). Sollte der Auftraggeber ausnahmsweise einer Zession zustimmen bzw. eine Abtretung oder Verpfändung ohne Zustimmung des AG erfolgen, werden Bearbeitungsgebühren von 2 % der Auftragssumme als Kostenabgeltung für den erhöhten Verwaltungsaufwand verrechnet und von der nächsten Rechnung in Abzug gebracht. Sollte dieser Abzug jedoch nicht bei der nächsten Rechnung vorgenommen werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Abzug auch bei den in weiterer Folge gelegten Rechnungen des Auftragnehmers vorzunehmen.

7.7

Der Auftraggeber behält sich das Recht der Form des Rechnungsausgleiches vor (z. B. Überweisung, Scheck, Wechsel, Gegenverrechnung udgl.).

7.8

Die Bankspesen der Empfängerbank gehen gänzlich zu Lasten des Auftragnehmers.

VIII. Leistungsdurchführung, Fertigstellung, Konventionalstrafen

8.1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung selbst und durch andere Professionisten von Anfang an unter Einsatz einer ausreichenden Zahl von Mitarbeitern durchzuführen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt vom Auftragnehmer zu verlangen, ungeeignete Arbeitskräfte auszuwechseln, wobei für diese Personen vom Auftragnehmer unverzüglich ohne zusätzliches Entgelt geeigneter Ersatz zu stellen ist.

8.2

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den separaten, einen integrierenden Bestandteil dieses Werkvertrages bildenden Bauzeitplan bzw. die vereinbarte(n) Ausführungsfrist(en) einzuhalten. Die darin enthaltenen Fristen und Termine gelten als fixe Fristen und Termine. Ein Abgehen von diesen Fristen und Terminen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers möglich.

Auch bei schuldlosem Lieferverzug des Auftragnehmers hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

8.3

Sollte der Bauherr gegenüber dem Auftraggeber auf Grund der vom AN (zumindest teilweise) zu verantwortenden Überschreitung der vereinbarten Ausführungszeit ebenfalls die vertraglich vereinbarte Pönale geltend machen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auch diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

8.4

Konventionalstrafe: Sofern die vereinbarten Termine (Zwischen- und Endtermine) bzw. die vereinbarte(n) Ausführungszeit(en) überschritten werden, ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer schadens- und verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe (Pönale) an den Auftraggeber verpflichtet.

Diese Vertragsstrafe beträgt für den Fall, dass in den auftragspezifischen Werkvertragsbedingungen (Punkt D) nichts gesondertes geregelt ist, pro Kalendertag 0,5 % des vereinbarten Werklohnes, jeweils pro Tag der Überschreitung und ist insgesamt mit 10 % des vereinbarten Werklohnes begrenzt. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer, seiner Gehilfen, Lieferanten, Subunternehmer bleibt dem Auftraggeber unabhängig vom Verschulden des AN trotz einer allfälligen Konventionalstrafe vorbehalten.

8.5

Das Recht des Auftraggebers im Falle des Verzuges des Auftragnehmers diesen Vertrag unter Setzung einer mindestens siebentägigen (Kalendertage) Nachfrist vorzeitig aufzulösen, bleibt hiervon unberührt.

8.6

Bei jedem Leistungsverzug gegenüber dem Terminplan hat der Auftragnehmer spätestens 3 Tage nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber die Arbeits- und Leistungskapazität entsprechend zu erhöhen. Sollte der Auftragnehmer dieser Aufforderung nicht nachkommen, so kann der Auftraggeber ohne nochmalige Urgenz die Erhöhung der Kapazität durch Beauftragung von Fremdfirmen auf Kosten des Auftragnehmers sicherstellen. Das Vertragsverhältnis bleibt dabei grundsätzlich bestehen. Die Kosten der Fremdleistung werden dem Auftragnehmer von seiner nächsten fälligen (Teil- oder Schluss-)Rechnung in Abzug gebracht und vermindern den vereinbarten Werklohn. Sollte dieser Abzug jedoch nicht bei der nächsten Rechnung vorgenommen werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Abzug auch bei den in weiterer Folge gelegten Rechnungen des Auftragnehmers vorzunehmen.

IX. Garantien / Sicherstellungen

Zur Sicherung aller gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche des Auftraggebers ist dieser berechtigt, nach erfolgter Schlussabnahme und Übergabe von der Schlussrechnung des Auftragnehmers einen Hafrücklass von 5 % bezogen auf die Abrechnungssumme in Abzug zu bringen und auf Dauer der jeweiligen Gewährleistungsfrist zuzüglich eines Monats einzubehalten. Dies gilt ab einer Rechnungssumme von mindestens EUR 14.000,-- excl. MwSt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Hafrücklass durch Übergabe entsprechender abstrakter Bankgarantien gemäß dem Muster des Auftraggebers an den Auftraggeber abzulösen. Dies bewirkt keine Einschränkung des gesetzlichen Zurückbehaltungsrechtes des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verfügen. Diese muss zumindest so ausgestattet sein, sodass ein etwaig verursachter Haftpflichtschaden der durch den Auftragnehmer verursacht werden könnte, gedeckt ist.

X. Übergabe/Übernahme

10.1

Es wird ausdrücklich eine förmliche Übernahme der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber vereinbart, die schriftlich zu dokumentieren und zu bestätigen ist. Sämtliche notwendige Dokumente, die mit der beauftragten Dienstleistung zu erbringen sind, sind bei der Übergabe/Übernahme der Leistung entsprechend vorzulegen.

10.2

Die Übernahme wird nur dann durchgeführt, wenn alle vertraglichen Leistungen auftragsgemäß abgeschlossen und mängelfrei sind. Unerhebliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht, die Übernahme zu verweigern.

XI. Haftung

11.1

Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Lieferanten, Subunternehmer und Gehilfen wie für sein eigenes Verschulden.

11.2

Die Tatsache, dass der Auftraggeber einem vom Auftragnehmer herangezogenen Subunternehmer nicht widerspricht, bedeutet nicht, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer hinsichtlich dieses Subunternehmers aus der Haftung entlassen hätte. Vielmehr haftet auch in diesem Fall der Auftragnehmer für Subunternehmer gegenüber dem Auftraggeber.

11.3

Der Auftragnehmer haftet unmittelbar und in vollem Umfang für alle von ihm oder seinen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen verursachten Schäden, welcher Art auch immer, und hat den Auftraggeber diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

11.4

Für den Fall der Insolvenz des AN oder der Beendigung des Vertrages zwischen dem AG und dem AN wird der AN seine Subunternehmer verpflichten zu akzeptieren, dass der AG durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Subunternehmer anstelle des AN in den Subunternehmervertrag eintreten kann bzw. tritt für diesen Fall bereits sämtliche ihm gegen seinen Subunternehmer zustehenden Ansprüche zur direkten Geltendmachung an den AG ab. Macht der AG von diesem Eintrittsrecht gebrauch bzw. nimmt er diese Zession an, kann der Subunternehmer dem AG allfällige Einwendungen, die er gegenüber dem AN hat, nicht entgegenhalten und ein Zahlungsanspruch steht dem Subunternehmer gegen den AG nur für die nach dem Vertragseintritt erbrachten Leistungen zu.

11.5.

Ungeachtet der Regelung in Punkt 12.5. verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber ganz generell, dem Auftraggeber sämtliche dem Auftragnehmer gegenüber seinen Lieferanten bzw Subunternehmern zustehenden Ansprüche (insbesondere Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche) über Verlangen des Auftraggebers an den Auftraggeber abzutreten.

Ungeachtet einer solchen Abtretung dieser Ansprüche, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber im gesetzlichen (insbesondere Gewährleistung, Schadenersatz, usw) bzw vertraglich vereinbarten Umfang vollinhaltlich weiter (d.h., die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bleiben durch eine solche Abtretung völlig unberührt).

XII. Gewährleistung, Mängelbehebung

12.1

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Gewähr für sämtliche von ihm erbrachten Leistungen, auch die seiner Subunternehmer. Diese Gewährleistungsansprüche gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger des Auftragnehmers und des Auftraggebers vollinhaltlich über.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der förmlichen Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Auftraggeber des Auftraggebers (Bauherrn). Die Gewährleistungsfrist beträgt – sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart wird – 60 Monate.

12.2

Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, und die durch solche Mängel verursachten Schäden sind vom Auftragnehmer, unbeschadet sonstiger Rechte des Auftraggebers, kostenlos binnen angemessener Frist (wenn nicht anders vereinbart, binnen 10 Arbeitstagen) nach einfacher Aufforderung zu beheben. Dies gilt für die die unmittelbaren Schäden die mit der Dienstleistungserbringung des Auftragnehmers entstanden sind, Für die eventuell daraus resultierenden Bau- bzw. Folgeschäden auf der Baustelle gilt ebenfalls eine Mängelbehebungsverpflichtung des Auftragnehmers in angemessener Frist. Mit der Mängelbehebung ist jedoch grundsätzlich unverzüglich zu beginnen und diese ist unverzüglich durchzuführen, wenn durch den beanstandeten Zustand mit größeren Folgeschäden (gleichgültig ob Sachschäden oder bloße Vermögensschäden, auch beim Endnutzer) zu rechnen ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht. Kommt der Auftragnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung des Auftraggebers trotz Setzung einer wenigstens dreitägigen Nachfrist nicht termingerecht nach, so hat der Auftraggeber das Recht, die beanstandeten Mängel und Schäden durch Dritte beheben zu lassen, wobei alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des Auftragnehmers gehen und alle sonstigen Vertragsrechte des Auftraggebers aufrecht bleiben. Bei Gefahr im Verzug ist die Setzung einer Nachfrist nicht erforderlich.



Werden Mängel innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist gerügt, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme der Leistung bereits vorhanden waren.

Werden Mängel innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist gerügt, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist durch diese außergerichtliche Mängelrüge um sechs Monate.

12.3

Kosten, welche dem Auftraggeber, dessen Beauftragten oder dem Bauherrn im Zusammenhang mit der Feststellung von Mängeln und Schäden sowie der Beaufsichtigung deren Behebung entstehen (einschließlich Wegkosten, Kosten der Beiziehung eines Sachverständigen, Kosten eines gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens, udgl.), werden dem Auftragnehmer nach tatsächlich angefallenem Aufwand oder mit dem jeweils gültigen, eineinhalbfachen Stundensatz für Ziviltechnikerleistungen in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen. Dadurch verursachter Mehraufwand beim Personal des Auftraggebers, wie beispielsweise Fahrtzeiten, Überwachung der Mängelbehebung, Abnahme dieser Arbeiten, Koordinierung mit Professionisten, udgl. ist nach tatsächlichem Aufwand mit einem Stundensatz von EUR 85,00 zu vergüten.

12.4

Soweit innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auftreten, die der Auftragnehmer nicht im Sinne obiger Bestimmungen rechtzeitig beseitigt, kann der Auftraggeber eine vom Auftragnehmer zur Auslösung des Haftrücklasses übergebene Bankgarantie in Anspruch nehmen.

12.5

Bis zur vollständigen Behebung sämtlicher Mängel und Schäden durch den AN steht dem AG ein uneingeschränktes Zurückbehaltungsrecht des zu zahlenden Werklohnes zu.

XIII. Ersatzvornahme, vorzeitige Vertragsauflösung

13.1

Sollte der Auftragnehmer einer oder mehreren Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, so ist der Auftraggeber ohne weitere Ankündigung berechtigt,

- a) diesen Werkvertrag vorzeitig aufzulösen, und/oder nach seiner Wahl
- b) unter Aufrechterhaltung des übrigen Vertragsinhaltes die restlichen Arbeiten und Lieferungen im Wege der Ersatzvornahme an Dritte zu vergeben.

In jedem Fall gehen die durch ein solches Verfahren dem Auftraggeber entstehenden Mehrkosten, insbesondere durch eine allfällige Preisdifferenz zwischen dem dem Auftragnehmer zustehende Entgelt einerseits und jenem Preis, zu welchem die Leistungen fertig gestellt werden, zu Lasten des Auftragnehmers.

In Hinblick auf die Dringlichkeit der Fertigstellung sämtlicher Leistungen ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Ausschreibung für die Ersatzvornahme durchzuführen. Es liegt in seinem Ermessen, die Ersatzvornahme zu Pauschalpreisen, zu Einheitspreisen oder in Regie zu vergeben.

13.2

Der Auftraggeber ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu erklären, wenn der Auftragnehmer

- a) einen vereinbarten Durchführungstermin aus seinem eigenen Verschulden oder aus Verschulden eines oder mehrerer seiner Erfüllungsgehilfen so überschreitet, dass die zeitgerechte Fertigstellung der Gesamtleistungen in Frage gestellt wird,
- b) mit der Leistungserbringung ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zum vereinbarten Termin beginnt,

- c) seine Leistungserbringung aus seinem eigenen Verschulden oder aus Verschulden eines oder mehrerer seiner Erfüllungsgehilfen unterbricht und trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Kalendertagen ab Zugang der Aufforderung beginnt bzw. fortsetzt, oder im Falle eines bereits eingetretenen Verzuges nicht alle ihm möglichen Maßnahmen setzt, um diese Verzögerung aufzuholen und den Terminplan einzuhalten.
- d) überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird.

13.3

Im Falle des Rücktritts des Auftraggebers vom Vertrag oder der sofortigen Vertragsauflösung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung bereits erbrachter Leistungen, insofern diese Leistungen für den Auftraggeber verwendbar sind. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber außerdem den auflaufenden Schaden, der durch die Nichterfüllung des Vertrages seitens des Auftragnehmers hervorgerufen wird, zu ersetzen. Für die Verteuerung noch zu erbringender Leistungen, die sich durch den Wechsel der Ausführenden ergeben, muss der ursprüngliche Auftragnehmer Ersatz leisten.

13.4

Außerdem ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn – aus welchen Gründen auch immer – der Bauvertrag mit dem Bauherrn (Auftraggeber des Auftraggebers) aufgelöst wird, wenn kein Bedarf für die vereinbarten Leistungen mehr gegeben ist oder wenn der Auftragnehmer vom Bauherrn als Subunternehmer abgelehnt wird. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, werden einvernehmlich ausgeschlossen.

XIV. Vertretung der Vertragspartner

Seitens des Auftraggebers zur Abgabe rechtswirksamer und verbindlicher Erklärungen beauftragt und bevollmächtigt ist: xxxx.

Diese Person kann den Auftraggeber sohin berechtigen und verpflichten.

Seitens des Auftragnehmers zur Abgabe rechtswirksamer und verbindlicher Erklärungen beauftragt und bevollmächtigt ist: xxxx.

Diese Person kann den Auftragnehmer sohin berechtigen und verpflichten.

XV. Schlussbestimmungen

15.1

Jeder Vertragsteil ist verpflichtet, dem anderen Vertragsteil allfällige Änderungen seiner Geschäftsanschrift und/oder Zustellanschrift und Telefaxnummer umgehend schriftlich mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Vor einer derartigen Bekanntgabe ist jeder Vertragsteil berechtigt, an die ihm bisher bekannte Geschäftsanschrift/Zustellanschrift bzw. Telefaxnummer des anderen Vertragsteil Mitteilungen und Willenserklärungen aller Art abzugeben und gelten diese dort als ordnungsgemäß zugestellt.

15.2

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber allfällige Änderungen in seiner Unternehmensstruktur (Änderung der Eigentums- oder Gesellschaftsverhältnisse, Beteiligungsänderungen, udgl) unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, bekannt zu geben.

15.3

Der Auftraggeber ist berechtigt, jede der aufgrund dieses Vertrages vom Auftragnehmer zu legende und gelegte Bankgarantie im Falle einer Überzahlung in Anspruch zu nehmen.

15.4

Geschäftsbedingungen, Lieferkonditionen etc. des Auftragnehmers, die im Gegensatz zum Inhalt dieser Vereinbarung stehen sollten (oder auch darüber hinaus weiteres regeln), haben keine Gültigkeit und gelten auch für allfällig vereinbarte Nachträge zu dieser Vereinbarung als nicht vereinbart, auch wenn darauf Bezug genommen werden sollte.

15.5

Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und zumindest der Unterschrift des AG. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformvorbehalt.

15.6

Der Auftragnehmer verzichtet auf die Anfechtung dieses Vertrages oder einzelner seiner Bestimmungen wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte oder sonstiger Willensmängel.

15.7

Ausdrücklich vereinbart wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Oberwart (auch die internationale Zuständigkeit dieses Gerichts wird ausdrücklich vereinbart).

Auf dieses Vertragsverhältnis findet, sofern in den auftragsspezifischen Werkvertragsbedingungen (Punkt D) nichts Gesondertes geregelt ist, ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen sowie der UNK Anwendung.

15.8

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig und/oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die nichtige Vertragsbestimmung ist durch jene gültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Vertragsbestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt und gültig ist.

15.9

Sind Auftragnehmer zwei oder mehrere Unternehmer, so haften sie für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche bzw Verpflichtungen zur ungeteilten Hand.

15.10

Streitfälle über die vom AN zu erbringenden Leistungen bzw. die Vergütung der Leistungen des AN berechtigen den AN nicht, die ihm obliegenden Leistungen bzw Arbeiten einzustellen. Sollte Uneinigkeit über die Vergütung von Nachträgen (dem Grunde oder der Höhe nach) herrschen, so berechtigt dieser Umstand den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

15.11

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über den vereinbarten Auftragspreis absolutes Stillschweigen zu halten bzw. diesen nicht an Dritte insbesondere den Auftraggeber des Auftraggebers weiterzugeben. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Stillschweigenverpflichtung ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von EUR 20.000,-- (in Worten: zwanzigtausend Euro) an den Auftraggeber zu bezahlen. Eine gesonderte Geltendmachung eines allenfalls bestehenden darüber hinausgehenden Schadens behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor.

15.12

Dem Auftragnehmer ist es untersagt, mit dem Vertragspartner des Auftraggebers Verhandlungen über vertragsrelevante Umstände (insbesondere Preise, Fristen, Termine, udgl) zu führen. Bei

Zu widerhandlung gegen diese Verpflichtung ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von EUR 20.000,-- (in Worten: zwanzigtausend Euro) an den Auftraggeber zu bezahlen. Eine gesonderte Geltendmachung eines allenfalls bestehenden darüber hinausgehenden Schadens behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor.

15.13

Alle seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Pläne, Skizzen, Entwürfe und der gleichen bleiben geistiges Eigentum des Auftraggebers. Diese Unterlagen dürfen sohin ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch den Auftraggeber weder weitergegeben und vervielfältigt noch abseits der konkreten Bestellung bzw des konkreten Projekts verwendet werden. Bei Zu widerhandlung gegen diese Verpflichtung ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von EUR 20.000,-- (in Worten: zwanzigtausend Euro) an den Auftraggeber zu bezahlen. Eine gesonderte Geltendmachung eines allenfalls bestehenden darüber hinausgehenden Schadens behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor.

Selbiges gilt auch für geistiges Eigentum Dritter, welches dem Auftragnehmer vom Auftraggeber allenfalls zur Verfügung gestellt wird.

15.14

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Vorgaben der Unger Charta bezüglich Umgang mit Mitarbeitern, Umwelt und Ethik einzuhalten. Die aktuelle Version ist verfügbar:

<http://www.ungersteel.com/de/unternehmen/verantwortung.html>

XVI - Allgemeine Auftragsbemerkungen

- a) Eventuelle Abstimmungen Ihres Gewerkes, die mit anderen Professionisten überschneidend sind, sind vom Auftragnehmer ordentlich und selbstständig durchzuführen
- b) Geringfügige Planabweichungen haben keinen kaufmännischen Einfluss auf die Pauschalauftragssumme bzw. die Einheitspreise.
- c) Die Verzugsstrafe gilt auch für gesetzte Zwischentermine und kann in Absprache mit dem Auftraggeber auch durch Forcierungsmaßnahmen ohne Pönalabzug vollzogen werden, insofern dem Auftraggeber aus diesem Titel keine wie immer gearteten Nachteile entstehen.
- d) Die Einheitspreise abzüglich dem vereinbarten Nachlass dienen als Basis für die Erstellung und Prüfung von dem Grunde nach gerechtfertigten Nachtragsangeboten